

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration
und Frauen

**Ausführungsvorschriften
über die Beurteilung der Beamtinnen und
Beamten bei den Gerichten für Arbeitssachen
(Beurteilungsvorschriften – AV BV ArbG)**

Vom 18. März 2015

ArblntFrau II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz vom 20. März 2008 – Just I A 4 – (ABl. 2008 S. 1226) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2014 – JustV I A 4 – (ABl. 2014 S. 933), deren Anwendung mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 – JustV I A 4 – (ABl. 2014 S. 2335) verlängert worden ist, werden für die Beamtinnen und Beamten bei den Gerichten für Arbeitssachen des Landes Berlin für anwendbar erklärt.

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Senatsverwaltungen
für Justiz und Verbraucherschutz und
für Inneres und Sport

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
zur Strafverfolgung von Intensivtätern
(Intensivtäterrichtlinie)**

Bekanntmachung vom 23. Februar 2015/11. März 2015

JustV III CS 3

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 22

Telefon: 90223-2332 oder 90223-0, intern 9223-2332

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:
Die Geltungsdauer der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie) vom 25. März 2010 wird um ein Jahr bis zum Ablauf des 31. März 2016 verlängert.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 26. März 2015

JustV II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293)

wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Jan Sandow Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung. Der Stiftungszweck soll insbesondere durch den Betrieb und die finanzielle Unterstützung einer Mal- und Lernwerkstatt im Zuständigkeitsbereich der „Kindertagesstätten Nordwest, Eigenbetrieb von Berlin“ mit Kreativangeboten für Kinder sowie Fortbildungsangeboten für pädagogische Mitarbeiter von Kindertagesstätten verwirklicht werden.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 26. März 2015

JustV II D 9

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-3237

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Ise Scheel geb. Tessmar und Klaus Scheel Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Projekten und Tätigkeiten des Hermann Gmeiner Fonds.

Senatsverwaltungen
für Justiz und Verbraucherschutz
für Inneres und Sport sowie
für Gesundheit und Soziales

**Gemeinsame Allgemeine Verfügung
zur Umsetzung des § 31a BtMG**

Vom 26. März 2015

JustV III CS 3

Telefon: 9013-3680 oder 9013-0, intern 913-3680

InnSport III B 2

Telefon: 90223-2272 oder 90223-0, intern 9223-2272

GesSoz I B 31

Telefon: 9028-1737 oder 9028-0, intern 928-1737

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

I. Vorbemerkung

Nach § 31a Absatz 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Absatz 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die

Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass die Strafverfolgungsbehörden durch Entlastung von vielen Verfahren minderen Umfangs die Möglichkeit erhalten, ihre Kapazitäten auf die Bekämpfung des organisierten Rauschgifthandels zu konzentrieren.

Daran anschließend hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 9. März 1994 (2 BvL 43/92 NJW 1994 S. 1577) bezüglich des Eigenverbrauchs von Cannabisprodukten entschieden, dass „*bei Verhaltensweisen ..., die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, ... die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben*“ werden.

II. Hinweise zur Anwendung des § 31a BtMG durch die Staatsanwaltschaft

1. Anwendungsbereich von § 31a BtMG

Die Staatsanwaltschaft kann nach den Umständen des Einzelfalles von der Strafverfolgung gemäß § 31a BtMG absehen, wenn sich die Tat auf den Umgang mit Cannabis harz oder Marihuana in einer Bruttomenge von nicht mehr als 15 (fünfzehn) Gramm zum gelegentlichen Eigenverbrauch bezieht, sofern hinsichtlich des Wirkstoffgehalts von einer geringen Menge ausgegangen werden kann und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Vereinfachte Anwendung

Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabis harz oder Marihuana zum gelegentlichen Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als 10 (zehn) Gramm, so ist das Ermittlungsverfahren grundsätzlich einzustellen.

3. Ausnahmen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Fälle, in denen das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet, weil der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Betroffenen hinaus gestört ist (Fremdgefährdung). Das ist regelmäßig insbesondere dann der Fall, wenn

- Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf Kinder oder nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende hat,
- Betäubungsmittel vor besonders schutzbedürftigen Personen (zum Beispiel Kindern, Jugendlichen) oder vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen aufgesucht werden (insbesondere Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime und – soweit dort nach gemeinsamer Feststellung des Polizeipräsidenten in Berlin und des Generalstaatsanwaltes in Berlin temporär eine die bestimmungsgemäße Nutzung merklich beeinträchtigende Belastung durch Drogenhandel beziehungsweise damit zusammenhängende Straftaten zu verzeichnen ist – öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) erworben, besessen oder konsumiert werden,
- die Tat von einer Person begangen wurde, welche in den zuletzt genannten Einrichtungen tätig ist.

Eine Fremdgefährdung besteht regelmäßig darüber hinaus auch dann, wenn

- Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ oder vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die auf Grund ihres Zwecks des besonderen Schutzes bedürfen (insbesondere öffentliche Verwaltungsgebäude, Bahnhöfe, Krankenhäuser oder Kasernen) erworben, besessen oder konsumiert werden,

- die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt,
- die Tat im Justiz- oder Maßregelvollzug begangen wird oder
- die Tat von einer Person begangen wurde, die mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragt ist.

4. Wiederholte Anwendung

Der Anwendung des § 31a BtMG steht grundsätzlich nicht entgegen, dass die beschuldigte Person bereits mehrfach wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz oder aus anderen Gründen verurteilt worden ist, Ermittlungsverfahren nach dieser Vorschrift eingestellt worden sind oder die Tat während einer laufenden Bewährungszeit begangen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit der beschuldigten Person vorliegt beziehungsweise nicht auszuschließen ist.

III. Maßnahmen der Polizei

Liegen nach den vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für die vereinfachte Anwendung des § 31a BtMG vor, so führt die Polizei auf der sachbearbeitenden Dienststelle eine Wägung sowie einen Vortest durch und fertigt die Strafanzeige. Die Möglichkeit einer Vernehmung des Beschuldigten bleibt davon unberührt, um insbesondere Angaben über seine Drogenabhängigkeit und den Erwerb der Betäubungsmittel (Herkunft, Hintermänner) zu erlangen und gegebenenfalls den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände herbeizuführen.

Ergibt sich aus der Vernehmung des Beschuldigten, dass ein Verhalten vorliegt, das ausschließlich auf einen gelegentlichen Cannabiskonsum ausgerichtet ist, oder kann hiervon trotz des Schweigens des Beschuldigten ausgegangen werden, übersendet die Polizei den Vorgang unverzüglich der Staatsanwaltschaft ohne weitere Beweiserhebungen (zum Beispiel weitergehende kriminaltechnische Untersuchungen, Zeugenvernehmungen) durchzuführen.

IV. Gesundheitliche und soziale Maßnahmen

Die Polizei informiert die Beschuldigten über Angebote der Drogenhilfe, insbesondere Einrichtungen der Frühintervention für jugendliche und heranwachsende Drogenkonsumenten. Ist der Beschuldigte einverstanden, stellt die Polizei unmittelbar den Kontakt zu einer Hilfeeinrichtung her und vermerkt dies in den Akten.

Die Staatsanwaltschaft weist im Zusammenhang mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ebenfalls auf die Angebote der Drogenhilfe hin.

V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 31. März 2015 in Kraft und ersetzen die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung der § 31a BtMG vom 20. Mai 2010. Sie treten mit Ablauf des 30. März 2020 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 17. März 2015

StadtUm – Wasserbehörde – 6793/07-A-328 (u. a.)

Telefon: 9025-2121 oder 9025-0, intern 925-2121

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als